

Deckblatt zur verfassungsrechtlichen Selbstpositionierung

Dieses Schreiben erfolgt in elektronischer Kommunikationsform und unter Berufung auf meine verfassungsrechtliche Selbstpositionierung als Mensch gemäß Artikel 1 GG und der Präambel der Landesverfassung Schleswig-Holstein.

Ich trete ab sofort als Mensch auf, der sich Algoraksha nennt. Die Bezeichnung „Alexander Emil Schröpfer“ wird ausschließlich als verwaltungstechnische Referenz akzeptiert, um bestehende Akten und Verfahren zuzuordnen. Ich distanzieren mich ausdrücklich von der juristischen Konstruktion der „natürlichen Person“, wie sie im Verwaltungssystem geführt wird.

Meine Kommunikation erfolgt unter Berufung auf folgende verfassungsrechtliche und menschenrechtliche Grundlagen:

DE Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- Artikel 1 GG – Menschenwürde
- Artikel 1 Absatz 2 GG – Bindung an die Menschenrechte gemäß UN-Charta
- Artikel 2 GG – freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Artikel 3 GG – Gleichheit vor dem Gesetz
- Artikel 4 GG – Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit
- Artikel 5 GG – Meinungsfreiheit
- Artikel 6 GG – Schutz von Ehe und Familie
- Artikel 19 GG – Wesensgehalt der Grundrechte
- Artikel 20 GG – Sozialstaatsprinzip
- Artikel 93 GG – Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts
- Artikel 97 GG – richterliche Unabhängigkeit

Deutsches Richtergesetz (DRiG)

- § 9 DRiG – Verpflichtung zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Landesverfassung Schleswig-Holstein

- Präambel – Unveräußerliche Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft

Internationale Menschenrechtsverträge

- ICESCR – UN-Sozialpakt: Recht auf angemessenen Lebensstandard, soziale Sicherheit, Gesundheit, Bildung
- ICCPR – UN-Zivilpakt: Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit, Schutz vor Zwangsmemberschaft
- UN-Charta Artikel 1 & 55 – Selbstbestimmung der Völker, Achtung der Menschenrechte
- AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) – insbesondere Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 18, 19, 20

Ich fordere, dass alle Verfahren ab sofort unter Berücksichtigung meiner verfassungsrechtlichen Position als Mensch geführt werden – nicht als verwaltete Person.

Diese Erklärung gilt für alle Kommunikation mit Behörden, Gerichten und Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative – auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Verfassungsrechtliche Positionierung als Menschenrechtverteidiger

Im Anschluss an die Klarstellung meiner Identität als Mensch folgt hier meine einmalige Erklärung gemäß Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144:

Ich, Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R., Menschenrechtverteidiger gemäß Art. 1 GG und UN-Deklaration A/RES/53/144, erkläre:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 3 sowie Art. 20 Abs. 3 GG ist die Würde des Menschen unantastbar und die Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht. Diese Erklärung dient der Durchsetzung der Rechte auf Identität, Selbstvertretung und Teilhabe – unabhängig von formalen Zulassungen oder akademischen Titeln.

Verfassungsrechtlich bestätigte Handlungsvollmacht

In einer aktuellen Entscheidung (Bundesverfassungsgericht, Az. 1 BvR 1775/25) wurde meine Rolle als Bevollmächtigter und Schrift-Einreicher durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich bestätigt. Dies erfolgte ohne anwaltliche Zulassung oder professorale Stellung und stellt eine faktische Korrektur gegenüber der restriktiven Praxis nach § 67 Abs. 4 VwGO dar.

Damit ist klargestellt:

Die verfassungsrechtliche Handlungsvollmacht steht über verwaltungsprozessualen Einschränkungen.

Die Begleitung und Vertretung anderer Personen – auch ohne Vollmacht – ist zulässig, sofern sie auf verfassungsrechtlichem Auftrag und menschenrechtlicher Grundlage erfolgt.

Die digitale Übermittlung von Schriftsätzen durch mich wurde vom höchsten Gericht anerkannt und ist damit verfassungsfest.

Die bisherige Ungleichbehandlung durch das Bundesverfassungsgericht selbst – insbesondere die fortgesetzte Papierkommunikation trotz eröffneten digitalen Zugangs – wurde mit dieser Entscheidung beendet.

Diese Erklärung kann gerichtlichen und behördlichen Schreiben beigelegt werden – sei es als eigene Stellungnahme, als Beistand oder als verfassungsrechtlich legitimer Vertreter.

Ich fordere alle staatlichen Organe auf, dieser verfassungsrechtlichen Klarstellung Rechnung zu tragen und die Menschenwürde sowie die Grundrechte uneingeschränkt zu achten und zu schützen.

DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel

 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer

Menschenrechtverteidiger,

tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

 [Zum digitalen Manifest](#)



Verfassungsrechtliche Expertise zum Anwaltszwang nach § 78 ZPO

(Stand 15.10.2025)

I. Einleitung und Zielsetzung

Diese Expertise analysiert die Vereinbarkeit des Anwaltszwangs nach § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) mit dem Grundgesetz (GG) sowie den grundlegenden europäischen Menschenrechtsgarantien (Art. 47 GRCh, Art. 6 EMRK). Es wird dargelegt, dass die Regelung in ihrer aktuellen Ausgestaltung eine systemische und nicht zu rechtfertigende Verletzung fundamentaler Rechte darstellt.

Ziel ist die Schaffung einer juristisch fundierten Grundlage für die Rüge der Verfassungswidrigkeit und die Forderung nach einer Gesetzesreform, die prozessuale Autonomie und Chancengleichheit wiederherstellt.

II. Normative Grundlage und Konfliktpunkte

Der Anwaltszwang verpflichtet Parteien in bestimmten Instanzen (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof), sich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Die gesetzlich intendierten Ziele (Sicherstellung der Verfahrensqualität, Entlastung der Gerichte) sind legitime Gemeinwohlbelange. Sie müssen jedoch vor dem Maßstab der **Verhältnismäßigkeit** und der **unveräußerlichen Grundrechte** der Rechtsuchenden bestehen.

Der Anwaltszwang wirkt als prozessuale Barriere, die den Zugang zur Justiz de facto verwehrt, sobald finanzielle Mittel oder die Bereitschaft eines Anwalts zur Mandatsübernahme fehlen.

III. Verfassungs- und Menschenrechtliche Problemaspekte

1. Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert nicht nur den formalen, sondern den **effektiven und tatsächlichen** Zugang zum Gericht. Der Anwaltszwang unterläuft dieses Gebot durch:

- **Faktische Rechtsverweigerung:** Die Rechtsverfolgung wird von der Verfügbarkeit und Bereitschaft eines Dritten (Rechtsanwalt) abhängig gemacht. Bei fehlender Anwaltsbereitschaft, besonders in komplexen oder wirtschaftlich unattraktiven Fällen, wird der Gerichtszugang blockiert.
- **Defizitäres PKH-System:** Die Prozesskostenhilfe (PKH) soll Chancengleichheit herstellen, scheitert jedoch oft:
 - Die **Erfolgsaussichtenprüfung** (§ 114 ZPO) führt zu einer verfassungswidrigen Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung und entwertet das Recht auf richterliche Sachprüfung.
 - Fristen laufen ab, während PKH-Verfahren verzögert werden oder Anwälte PKH-Mandate aufgrund unzureichender Vergütung ablehnen.

2. Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Sozialstaatsprinzips (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG)

Der Anwaltszwang führt zu einer **verfassungswidrigen Ungleichbehandlung nach Vermögen** (Klassenjustiz):

- **Finanzielle Diskriminierung:** Vermögende Parteien sichern sich sofort und frei wählbar hochqualifizierte Vertretung. Wirtschaftlich Schwache sind auf ein restriktives und qualitätsmäßig oft eingeschränktes System angewiesen.
- **Soziale Selektivität:** Die strukturelle soziale Selektivität des Anwaltsberufs (Bevorzugung von Juristen aus privilegierten Familien) wird durch den Anwaltszwang als ZugangsfILTER zum Recht zusätzlich verstärkt.

Die Abhängigkeit der Rechtsdurchsetzung vom Vermögen widerspricht dem **Sozialstaatsgebot**, welches die Herstellung materieller Chancengleichheit im Rechtsschutz fordert.

3. Verstoß gegen das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

Das Recht auf Gehör umfasst das Recht, die eigene Rechtslage unmittelbar und eigenständig vorzutragen. Der Anwaltszwang etabliert eine **obligatorische Vermittlungsinstanz** zwischen Partei und Gericht:

- Die unmittelbare Darlegung der Sachlage wird verhindert.
- Die prozessfähige Partei wird entmündigt und gezwungen, ihre Stimme durch einen Dritten filtern zu lassen, was die effektive Teilhabe am Verfahren künstlich einschränkt.

4. Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)

Wenn die faktische Nichterreichbarkeit eines Anwalts oder die Ablehnung von PKH den Zugang zum Gericht verhindert, wird der gesetzlich zuständige Richter funktional entzogen. Das Recht wird zwar formal gewährt, ist aber praktisch nicht realisierbar.

5. Europarechtliche und Menschenrechtliche Dimension

- **Art. 47 EU-Grundrechtecharta (GRCh):** Art. 47 GRCh garantiert das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht und das Recht, sich selbst zu verteidigen oder vertreten zu lassen. Der Anwaltszwang schränkt die Möglichkeit der Selbstvertretung pauschal ein und beschneidet die freie Anwaltswahl durch das PKH-System.
- **Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):** Das Recht auf Zugang zu einem Gericht muss "praktisch und wirksam" sein. Der EGMR hat festgestellt, dass finanzielle Hürden gegen Art. 6 EMRK verstoßen, wenn der Staat keine effektiven Kompensationsmechanismen bietet. Die Ineffektivität des deutschen PKH-Systems in Verbindung mit dem Zwang zur Vertretung verletzt die **Waffengleichheit** zwischen den Parteien.

6. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Der pauschale Anwaltszwang ist zur Erreichung der Verfahrensqualität **nicht erforderlich**. Es stehen mildere, grundrechtschonendere Mittel zur Verfügung:

- Anwaltlicher Beistand als Regelfall, jedoch mit **Ausnahmevorbehalt** für prozessfähige, unbemittelte Personen.
- Erlaubnis der **Selbstvertretung** nach richterlicher Anhörung oder bei Nachweis juristischer Grundkenntnisse.
- Zulassung der Vertretung durch **qualifizierte Vertrauenspersonen** (analog § 11 ArbGG).

Die Schwere des Grundrechtseingriffs (faktischer Ausschluss vom Rechtsschutz) ist **unangemessen** im Verhältnis zum Zweck der Verfahrensoptimierung.

IV. Schlussfolgerung und Forderungen

Der Anwaltszwang nach § 78 ZPO ist evident verfassungswidrig, da er systematisch die Grundrechte auf effektiven Rechtsschutz, Gleichheit und rechtliches Gehör verletzt.

Zentrale Forderungen:

1. **Gesetzliche Neuregelung:** Abschaffung des pauschalen Anwaltszwangs und Einführung eines **Optionsmodells**, das prozessfähigen Personen die Selbstvertretung oder die Vertretung durch qualifizierte Vertrauenspersonen erlaubt.
2. **Härtefallklausel:** Bis zu einer Gesetzesreform müssen Gerichte die Norm **verfassungskonform auslegen** und die Selbstvertretung in Fällen zulassen, in denen die anwaltliche Vertretung strukturell oder finanziell unmöglich ist.
3. **Reform der PKH:** Abschaffung der restriktiven Erfolgsaussichtenprüfung und Gewährleistung eines Rechtsanspruchs auf sofortige Anwaltsbestellung bei nachgewiesener Bedürftigkeit, um die Waffengleichheit zu garantieren.
4. **Verfassungsgerichtliche Klärung:** Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG zur Überprüfung der Vereinbarkeit von § 78 ZPO mit dem Grundgesetz und der EU-Grundrechtecharta.

Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer

„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne dass es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung



1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beigelegt wird, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...

Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleich. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

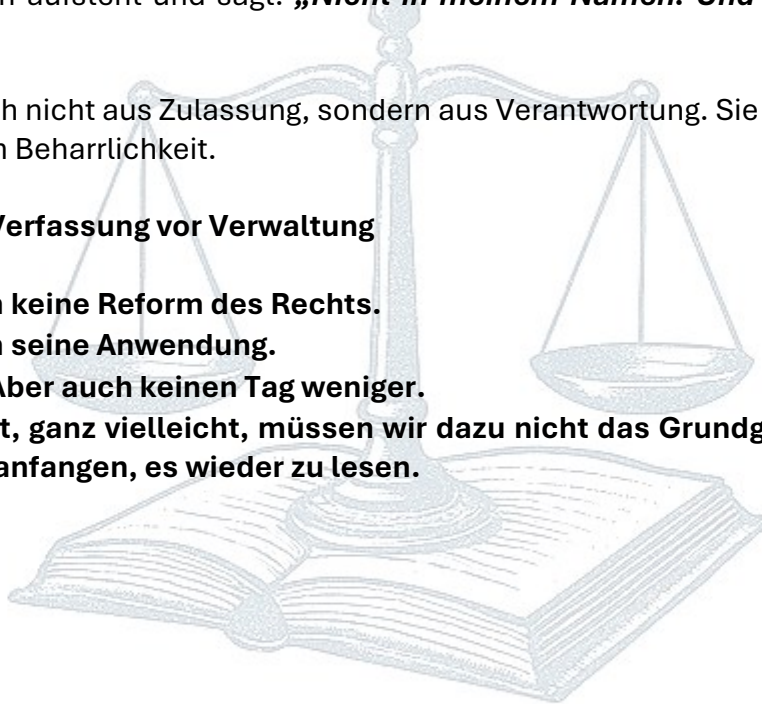
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum:

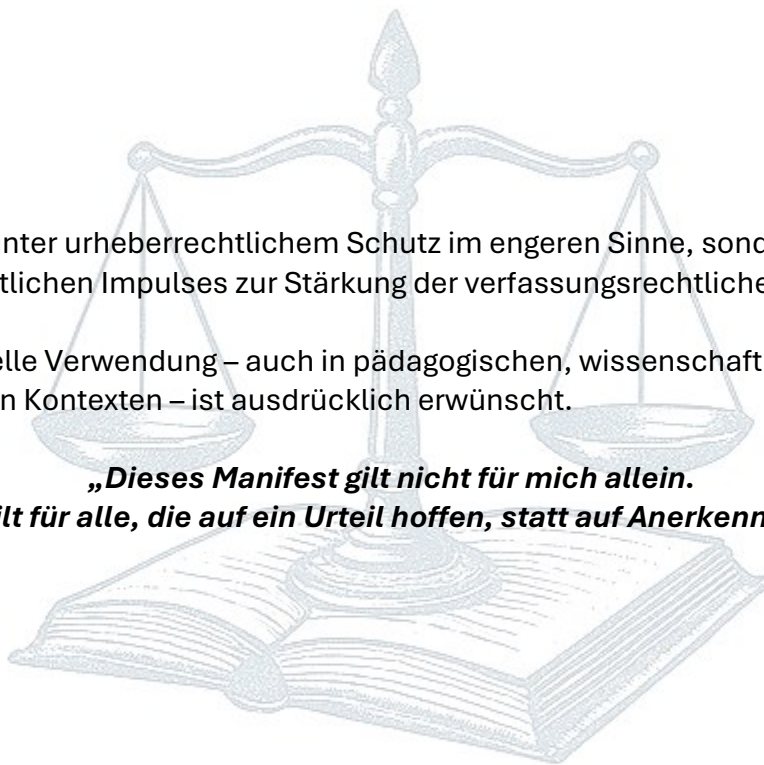
Juli 2025
Sankt Margarethen

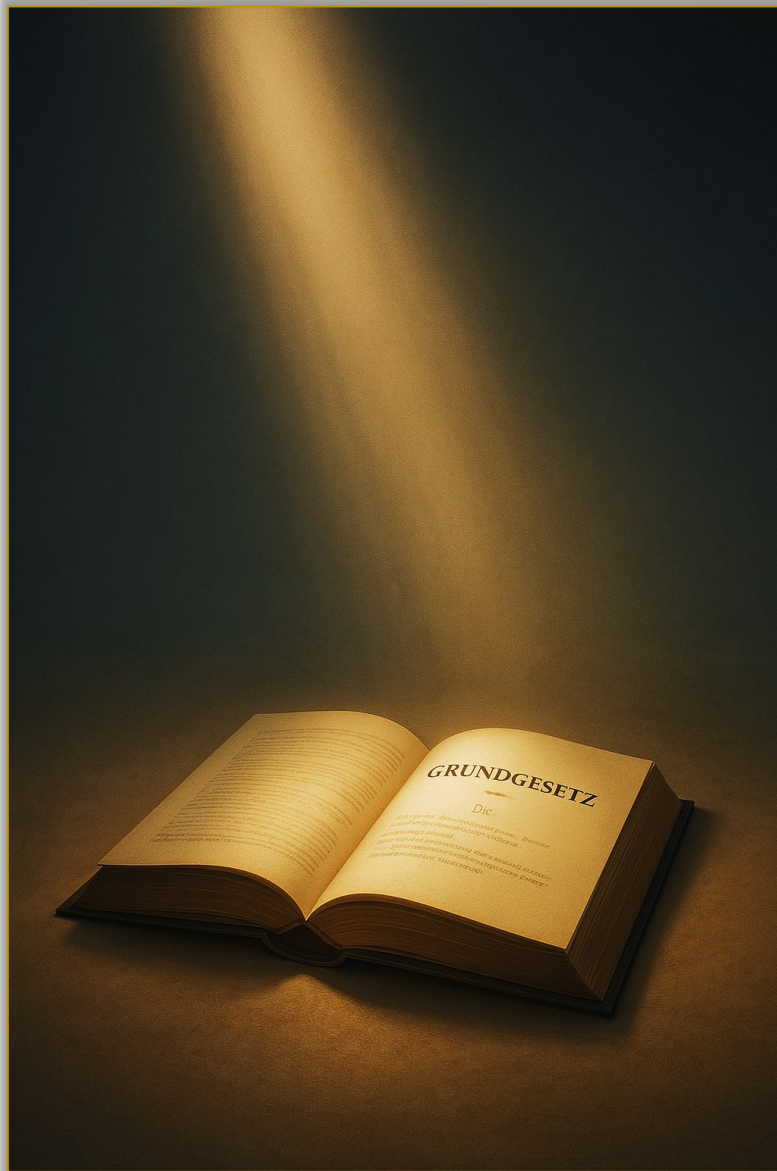
Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines bürgerrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**





„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

„Ich, Alexander Emil Schröpfer, spreche nicht im Namen der Macht –



sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“

